

Synopse

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG): rasche Bewilligungsverfahren erneuerbare Energien, Biodiversität, KNZ, privatrechtliche Einsprachen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **700** | 721.8 | 723.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:
§ 18 Baureglement ¹ Das Baureglement ordnet das Bauwesen in der Gemeinde. Nebst dem Zonen- zweck sind, abgestimmt auf die einzelnen Nutzungszonen und soweit erforder- lich, insbesondere zu regeln: 1. Nutzungsziffern; 1a. Bestimmungen über eine Mindestausnützung; 2. minimale Bebauungsvorschriften; 3. Nutzungsanteile; 4. Lärmempfindlichkeitsstufen; 5. Grenzabstände für Bauten und Anlagen; 6. Gebäudeabstand; 7. Gebäudelängen und -breiten;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
8. Höhenmasse der Bauten und Anlagen; 9. Anforderungen an die Erstellung von höheren Häusern und Hochhäusern; 10. Bauweise; 11. Gestaltung und Einordnung der Bauten und Anlagen; 12. Umgebungsgestaltung; 13. technische Anforderungen; 14. Spiel- und Freizeitanlagen; 15. Parkfelder und Abstellflächen; 16. Schutzmassnahmen für Gebiete in Gefahrenzonen. ² Zur Förderung energieeffizienten Bauens bestimmt der Regierungsrat Zuschläge auf die von den Gemeinden festgelegten Nutzungsziffern.	16. Schutzmassnahmen für Gebiete in Gefahrenzonen; 17. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.
	2.2.2.1.3. Kantonale Nutzungszonen
§ 22 Kantonale Nutzungszonen ¹ Kantonale Nutzungszonen sind Bauzonen und können ausgeschieden werden, sofern sie im kantonalen Richtplan festgesetzt und vorgemerkt sind. ² Die kantonalen Nutzungszonen legen Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und wo nötig die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gestaltung der Gebäude und Anlagen fest.	§ 22 Kantonale Nutzungszonen<u>Voraussetzung, Inhalt, Wirkung</u> ¹ Kantonale Nutzungszonen sind Bauzonen<u>je nach ihrem Zweck Zonen des Bau- oder des Nichtbaugebiets</u> und können ausgeschieden werden, sofern sie im kantonalen Richtplan festgesetzt und vorgemerkt sind. ² Die kantonalen Nutzungszonen legen Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und wo nötig die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gestaltung der Gebäude und Anlagen fest.<u>Sie enthalten alle notwendigen Festlegungen, insbesondere:</u> 1. Zweck 2. Lage

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
³ Die Behörden der betroffenen Gemeinden sind vor der Planaufgabe anzuhören. ⁴ Die Gemeinden sorgen für die öffentliche Auflage der Nutzungspläne. Über Einsprachen entscheidet das Departement. Im Übrigen gilt § 30 sinngemäss. ⁵ Für die Dauer der Rechtskraft der kantonalen Nutzungszonen sind die kommunalen Planungserlasse im betreffenden Gebiet aufgehoben. ⁶ Wer zur zonengemässen Nutzung des Gebietes berechtigt ist, kann vom Departement ermächtigt werden, die notwendigen Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und an die übergeordneten Anlagen anzuschliessen.	3. Grösse 4. Nutzung 5. Etappierung 6. Erschliessung 7. Grenz- und Gebäudeabstände 8. Gestaltung der Gebäude und Anlagen 9. Überbauungs- und Nutzungsfristen 10. Vorgaben für Gewässerkorrekturen 11. technische und funktionale Anforderungen 12. Folgegestaltung bei Abbau- oder Deponievorhaben ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 22a Landumlegung, Erwerb von Rechten ¹ Die für die Umsetzung einer kantonalen Nutzungszone benötigten Rechte an und aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen können freihändig, im Landumlegungsverfahren oder nötigenfalls durch Enteignung erworben werden.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	² Sofern zweckmässig und erforderlich, führt das Departement auf Anordnung des Regierungsrats ein Landumlegungsverfahren durch. Das Verfahren für eine Landumlegung richtet sich sinngemäss nach § 51 ff. Ein vorgängiger Einleitungsbeschluss ist nicht erforderlich.
	§ 22b Zustimmungserfordernis ¹ Die Vorschriften einer kantonalen Nutzungszone können vorsehen, dass Baubewilligungen der Zustimmung des Kantons bedürfen. ² Die Zustimmung wird erteilt, sofern das zu beurteilende Bauvorhaben dem Zonenzweck und den Vorgaben der kantonalen Nutzungszone entspricht.
	§ 22c Fristen ¹ Die Vorschriften einer kantonalen Nutzungszone können angemessene Fristen, namentlich für die Überbauung oder die Nutzung vorsehen, sofern dies für die Erreichung des Zonenzwecks erforderlich ist. ² Verstreicht die Frist ungenutzt, können die für die Umsetzung der Zoneninhalte erforderlichen Rechte freihändig oder nötigenfalls durch Enteignung erworben werden. ³ Die erworbenen Rechte stellt der Kanton zu marktorientierten, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen für die Umsetzung von zonenkonformen Vorhaben zur Verfügung.
	§ 22d Gewässerkorrekturen ¹ Die Vorschriften einer kantonalen Nutzungszone können vorsehen, dass der Kanton an Stelle der Gemeinde Gewässerkorrekturen durchführt. ² Die Kostentragung richtet sich nach § 24 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)¹⁾.

¹⁾ RB [721.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	§ 22e Besondere Verfahrensbestimmungen ¹ Die betroffenen Gemeindebehörden sind vor der Planauflage anzuhören. ² Die Gemeinden sorgen für die öffentliche Auflage der Nutzungspläne. Über Einsprachen entscheidet das Departement. Im Übrigen gilt § 30 sinngemäss.
	§ 22f Kostenverlegung ¹ Das Departement kann die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je nach ihrer Interessenlage und ihrem Flächenanteil verpflichten, angemessene Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu leisten oder diese zu übernehmen.
§ 24 Inhalt ¹ Der Gestaltungsplan legt den Perimeter der einbezogenen Grundstücke fest und regelt soweit erforderlich: 1. die Erschliessung; 2. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie Art und Mass ihrer Nutzung; 3. die Reihenfolge der Verwirklichung von Bauten und Anlagen; 4. die Bauweise; 5. Standort, Art und Grösse von Gemeinschaftsanlagen; 6. Grünflächen, Bepflanzungen, Ruheplätze, Spielplätze, Freizeitflächen, Parkfelder sowie Garagen; 7. technische und funktionelle Anforderungen, insbesondere die energietechnischen Standards von Bauten und Anlagen wie Minergie oder Minergie-P;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
8. Massnahmen zum Schutz von Kultur- oder Naturobjekten; 9. bauliche und gestalterische Massnahmen zur Bekämpfung von Emissionen oder Immissionen; 10. Massnahmen zur sparsamen Nutzung der Energie; 11. Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien; 12. Massnahmen zur Verteilung der Energie wie Fernwärme oder Gas; 13. die Folgegestaltung bei Abbau- oder Deponiezonen; 14. Massnahmen gegen Naturgefahren; 15. Veränderungen eines Flusses oder Baches in Lage oder Höhe; 16. weitere Inhalte, sofern alle Eigentümer der einbezogenen Grundstücke zustimmen. ² Von der Regelbauweise kann abgewichen werden, wenn dadurch gesamthaft eine bessere Siedlungsgestaltung erzielt wird und diese im öffentlichen Interesse liegt. ³ Wird von der Regelbauweise abgewichen und werden dadurch ausserhalb des Gestaltungsplangebietes gelegene Grundstücke durch die Grenzabstände, Höhenmasse oder Gebäudelänge und -breite stärker als nach der für die Zonen des Gestaltungsplanareals geltenden Regelbauweise betroffen, ist der Gestaltungsplan nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn es ein von der Gemeindeordnung festzulegender Anteil der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangt. Wird kein Anteil festgelegt, beträgt das Quorum zehn Prozent. ⁴ Für die Erstellung von höheren Häusern und Hochhäusern kann die Höhe und Geschosshöhe gesamthaft oder für einzelne Bereiche frei festgelegt werden.	8a. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
§ 32 Planungszone ¹ Zur Sicherstellung planerischer Massnahmen oder der Erschliessung kann die Gemeindebehörde für eine Dauer bis zu zwei Jahren Planungszone festlegen. ² Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. ³ Sind bei Ablauf der Fristen die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zur rechtskräftigen Erledigung.	¹ Zur Sicherstellung planerischer Massnahmen oder der Erschliessung kann die <u>Gemeindebehörde zuständige Behörde</u> für eine Dauer <u>von</u> bis zu <u>zweifünf</u> Jahren Planungszone festlegen.
§ 99 Ausnahmen in Bauzonen ¹ Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 98: 1. Mauern und Wände unter 1 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25 m; 2. Terrainveränderungen von weniger als 0.70 m Höhe und 200 m² Fläche; 3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m; 4. fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören; 5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m; 6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen sowie von nicht unter Schutz gestellten Objekten; 7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)¹⁾;	

¹⁾ SR [700](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
8. Aussenantennen für den Empfang; 9. unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1.00 m²; 10. geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude; 11. Fahrnisbauten bis zu einer Standdauer von insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr und über den Jahreswechsel nicht länger als drei Monate am Stück. Bei einer Standdauer von mehr als 14 Tagen ist das Vorhaben bis spätestens 14 Tage vor Errichtung der Gemeindebehörde anzuzeigen; 12. das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird. ² Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Abs. 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs.	7a. nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen;
§ 104 Privatrechtliche Einsprachen gegen übermässige Einwirkungen ¹ Privatrechtliche Einsprachen gegen die Erstellung von Bauten und Anlagen sind, soweit der Tatbestand einer übermässigen Einwirkung auf fremdes Eigentum gemäss Art. 684 ZGB²⁾ streitig ist, im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu entscheiden. ² Die zuständige Behörde beurteilt Einsprachen nach Abs. 1 gleichzeitig mit dem Entscheid über die Baubewilligung. ³ Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren sind neue Rechtsbegehren, Behauptungen und Beweisanträge zulässig, soweit sie den Tatbestand einer übermässigen Einwirkung betreffen. Auf Begehren einer Partei hat das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchzuführen.	§ 104 Aufgehoben.

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
⁴ Gegen die Entscheide des Verwaltungsgerichts über die Anwendung von Art. 684 ZGB sind die gleichen Rechtsmittel an das Bundesgericht zulässig, wie sie gegen kantonal letztinstanzliche Entscheidungen in anderen Zivilstreitigkeiten gegeben sind.	
§ 105 Andere privatrechtliche Einsprachen ¹ Will ein Einsprecher an seiner Einsprache festhalten, soweit sie privatrechtlicher Natur ist und nicht den Tatbestand der übermässigen Einwirkung im Sinne von Art. 684 ZGB betrifft, hat er innert 30 Tagen auf Unterlassung des Bauvorhabens zu klagen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird. ² Der Baustreit ist beim Friedensrichteramt am Ort der gelegenen Sache anhängig zu machen. Das Amt orientiert die Gemeindebehörde umgehend über den Eingang der Klage. ³ Die Gemeindebehörde hat die Einsprecher auf die Vorschriften von Abs. 1 und Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.	§ 105 Andere privatrechtliche<u>Privatrechtliche</u> Einsprachen ¹ Will ein Einsprecher an seiner Einsprache festhalten, soweit sie privatrechtlicher Natur ist und nicht den Tatbestand der übermässigen Einwirkung im Sinne von Art. 684 ZGB betrifft, hat er innert 30_Tagen auf Unterlassung des Bauvorhabens zu klagen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird. ² Der Baustreit ist beim Friedensrichteramt am Ort der gelegenen Sache anhängig zu machen. Das Amt orientiert<u>Die für das Zivilverfahren zuständige Behörde informiert</u> die Gemeindebehörde umgehend über den Eingang der<u>einer</u> Klage. ³ Die Gemeindebehörde hat die Einsprecher auf die Vorschriften von Abs. 1 und Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.
§ 107 Vereinfachtes Verfahren ¹ Die Gemeindebehörde kann Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen, die keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren, ohne Auflage, Veröffentlichung oder Visierung bewilligen. ² Die Bewilligung ist auch den Anstössern zu eröffnen, sofern von ihnen noch keine schriftliche Zustimmung vorliegt.	¹ Die Gemeindebehörde kann Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen, die keine <u>wesentlichen</u> öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren, ohne Auflage, Veröffentlichung oder Visierung bewilligen.
	§ 107a Meldeverfahren ¹ Geringfügige Bauvorhaben, die keine wesentlichen öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren, können dem Meldeverfahren unterstellt werden.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	² Meldepflichtige Anlagen sind unter Beilage der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen. ³ Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die zuständige Behörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss oder für die Realisierung weitere Bewilligungen oder Zustimmungen erforderlich sind. ⁴ Bedarf die Realisierung des Projektes der Bewilligung oder Zustimmung weiterer Behörden, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach § 112. ⁵ Der Regierungsrat bestimmt die der Meldepflicht unterliegenden Anlagen, die Behörde, an die die Meldung zu richten ist, sowie die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen.
§ 110 Beginn, Fortsetzung ¹ Das Bauvorhaben darf erst mit rechtskräftiger Baubewilligung und nach Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen begonnen und nur nach Genehmigung der meldepflichtigen Bauvorgänge durch die Gemeindebehörde fortgesetzt werden. Es ist ohne erhebliche Verzögerung zu Ende zu führen. ² Die Gemeindebehörde kann nach Ablauf der Einsprachefrist in Abwägung der beteiligten Interessen einen vorzeitigen Baubeginn bewilligen, sofern dadurch die Entscheidungsfreiheit in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren nicht beeinträchtigt wird. Ein Rekurs gegen die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns hat keine aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt die Wiedererteilung durch die Rekursinstanz.	¹ Das Bauvorhaben darf erst mit rechtskräftiger Baubewilligung und nach <u>rechtskräftiger</u> Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen <u>gemäss § 105 Abs. 1</u> begonnen und nur nach Genehmigung der meldepflichtigen Bauvorgänge durch die Gemeindebehörde fortgesetzt werden. Es ist ohne erhebliche Verzögerung zu Ende zu führen.
§ 112 Koordination ¹ Bedarf die Realisierung einer Baute oder einer Anlage neben der Baubewilligung weiterer Bewilligungen oder der Zustimmung kantonaler oder kommunaler Behörden, sind die Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren. Der Regierungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften.	§ 112 Koordination <u>zwischen Baubewilligung und weiteren Bewilligungen oder behördlichen Zustimmungen</u>.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
² Ist aufgrund besonderer Vorschriften vor Erlass der einzelnen Entscheide eine öffentliche Auflage vorgesehen, richten sich Ort und Dauer der Auflage nach dem Baubewilligungsverfahren. ³ Zuständigkeit und Verfahren für die Anfechtung koordinierter Entscheide von Gemeinden oder kantonalen Ämtern richten sich nach dem Rechtsmittel, das gegen den Baubewilligungsentscheid zulässig ist. ⁴ Sind Entscheide von Departementen mit der Baubewilligung zu koordinieren, ist gegen sämtliche koordinierten Entscheide nur Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.	
	§ 112a Koordination zwischen Baubewilligung und Nutzungsplänen ¹ Bedarf die Realisierung einer Baute oder einer Anlage neben der Baubewilligung der Änderung der Nutzungsplanung, können die Verfahren zeitlich koordiniert werden. ² Das Baugesuch sowie die neuen und abgeänderten Pläne sind gemeinsam öffentlich aufzulegen. ³ Die Gemeindebehörde entscheidet gleichzeitig über die Einsprachen gegen das Baugesuch und über die Einsprachen gegen die Nutzungsplanung. Die Baubewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Nutzungsplanung. ⁴ Unterliegt der Erlass der Nutzungsplanung der Gemeindeabstimmung, richten sich Zuständigkeit und Verfahren für die Anfechtung der Baubewilligung nach dem Rechtsmittel, das gegen die Gemeindeabstimmung zulässig ist.
§ 113 Parteistellung von Gemeinwesen ¹ Ist eine Gemeinde in einem umstrittenen Bewilligungsverfahren Partei und wäre für die Bewilligung ihre Behörde zuständig, tritt das Departement an deren Stelle. Die Gebühren des Departements richten sich in diesen Fällen nach der Gebührenordnung der betroffenen Gemeinde.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
² Ist der Staat oder eine seiner unselbständigen öffentlichen Anstalten in einem Bewilligungsverfahren Partei, wird der Rekurs durch das Verwaltungsgericht entschieden.	^{1bis} In den Fällen von § 112a entscheidet das Departement gleichzeitig über das Bauvorhaben und über das Gesuch um Genehmigung der Nutzungsplanung. Die Baubewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Nutzungsplanung.
8.2. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes	8.2. Aufgehoben.
§ 125 ...¹⁾	§ 125 Aufgehoben.
§ 126 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ Das Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 wird aufgehoben.	§ 126 Aufgehoben.
8.3. Inkrafttreten	8.3. Aufgehoben.
§ 127 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.	§ 127 Aufgehoben.
	II.
	1. Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz [WNG] vom 25. August 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 15a Koordination von Nutzungsplan und Konzession

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2012, Seite 30 ff.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	¹ Bedarf die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Bauten oder Anlagen, die für die Ausübung einer konzessionspflichtigen Nutzung erforderlich sind, neben einer Bewilligung nach § 15 der Änderung der Nutzungsplanung nach Planungs- und Baugesetz (PBG)², können die Verfahren zeitlich koordiniert werden. ² Das Bewilligungsgesuch sowie die neuen und abgeänderten Pläne sind gemeinsam öffentlich aufzulegen. ³ Die Bewilligungsbehörde entscheidet gleichzeitig über das Bewilligungsgesuch und über das Gesuch um Genehmigung der Nutzungsplanung. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Nutzungsplanung.
	2. Der Erlass RB 723.1 (Gesetz über die Nutzung des Untergrundes [UNG] vom 18. November 2015) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
	§ 12a Koordination von Nutzungsplan und Bewilligung sowie Konzession ¹ Bedarf die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten oder Anlagen, die für die Ausübung einer bewilligungs- oder konzessionspflichtigen Nutzung erforderlich sind, neben einer Bewilligung nach § 12 der Änderung der Nutzungsplanung nach Planungs- und Baugesetz (PBG)³, können die Verfahren zeitlich koordiniert werden. ² Das Konzessions- oder Bewilligungsgesuch sowie die neuen und abgeänderten Pläne sind gemeinsam öffentlich aufzulegen. ³ Bedarf das Vorhaben einer Bewilligung, entscheidet die Behörde gleichzeitig über das Bewilligungsgesuch und über das Gesuch um Genehmigung der Nutzungsplanung. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Nutzungsplanung.

²⁾ RB [700](#)

³⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat
	⁴ Bedarf das Vorhaben einer Konzession, ist der Entscheid den Parteien zusammen mit den Genehmigungs- und Rechtsmittelentscheiden über die Nutzungsplanung zu eröffnen. Die Konzession erfolgt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Nutzungsplanung.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.